Bebauungsplan Nr. 11 „Rittergut“, Gemeinde Malsfeld, Kerngemeinde

Faunistische Habitatpotentialanalyse für die Flurstücke 101/5, 101/05, 101/9 und 124/3 tlw., Flur 4, Gemarkung Malsfeld, Kerngemeinde

Auftraggeber: pwf – Planungsbüro
Fahrmeier, Rühling Partnerschaft mbB
Herkulesstraße 39
34119 Kassel

Auftragnehmer: naturkultur GbR
Dipl. Biol. P. Pfeiffer
Dipl. Biol. J. Stölzner
Dr. rer. nat. K. Schubert

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Zielsetzung 3
2. Potentialanalyse 4
3. Fazit 8

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte. Geltungsbereich des Bebauungsplans. 3

Abbildung 2: Blick über das Flurstück 101/9 Richtung Nordosten. 4

Abbildung 3: Blick über das Flurstück 101/5 entlang der Brauereistraße in Richtung Nordwesten. 5

Abbildung 4: Blick über das Flurstück 101/5 entlang der Brauereistraße in Richtung Nordosten. 6

Abbildung 5: Ausschnitt aus der vorherrschenden Vegetation auf der Fläche. Blick auf die bepflanzte Böschung mit Vegetation auf vorgelagertem Flurstück. 6

Abbildung 6: Ausschnitt aus der vorherrschenden Vegetation auf der Fläche. Blick Richtung Osten an der Villa vorbei auf die Ruderal- und Pioniervegetation hinter dem geschotterten Teil. 7

Abbildung 7: Mehlschwalbenhaus auf dem Flurstück 101/9. 7

1. Anlass und Zielsetzung

Die Gemeinde Malsfeld beabsichtigt in der Kerngemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplans auf den Flächen des ehemaligen Ritterguts. Dies umfasst die Flurstücke 101/5, 101/6, 101/9 und 124/3 teilweise (Flur 4, Gemarkung Malsfeld). Die Größe der Fläche beträgt ca. 0,6 Hektar und liegt zentral im Ortskern. Sie ist von Nord, West und Süd von asphaltierten Straßen umgeben (Brauereistraße im Norden und Westen und Kirchstraße im Süden). An der östlichen Grenze schließt eine alte Villa aus Jugendstilzeiten an, die das zentrale Gebäude des alten Anwesens darstellte. Die Fläche liegt seit dem Abriss der Nebengebäude im Jahr 2012 brach. Im Zuge der Planung müssen unter anderem artenschutzrechtliche Belange für die Bebauung der Fläche berücksichtigt werden. Nach dem § 44 des BNatSchG sind alle wildlebenden Tiere und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes nach dem BNatSchG soll vermieden werden. Der vorliegende Kurzbericht gibt Informationen zum Habitatpotential auf der Fläche zum Zeitpunkt der Begehung am 28.06.2019. Die Einschätzung des Potentials wurde vor Ort vorgenommen und anhand von Fotos festgehalten, die im Bericht enthalten sind. Abbildung 1 zeigt die Lage des Bebauungsplans in Malsfeld.

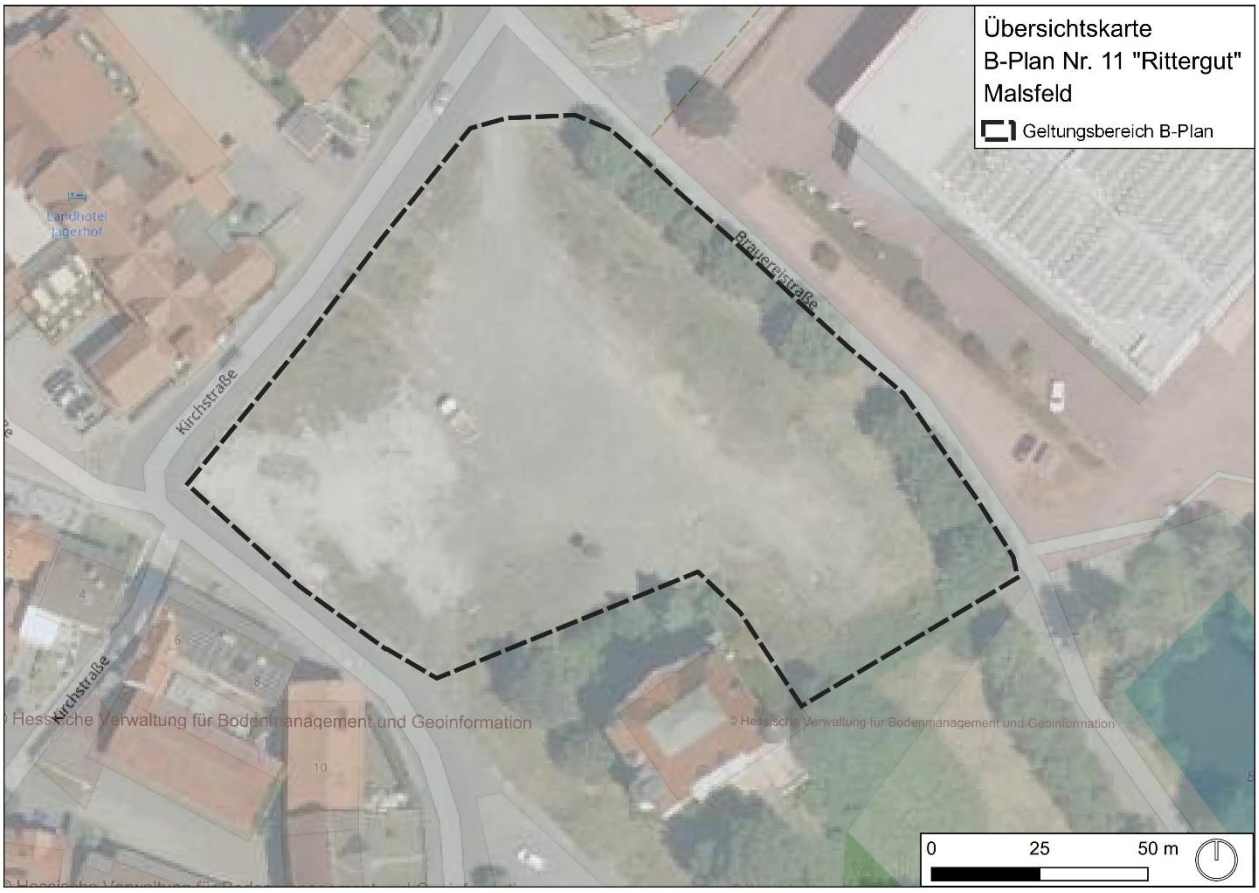

Abbildung 1: Übersichtskarte. Geltungsbereich des Bebauungsplans.

2. Potentialanalyse

Die Begehung wurde am 28.06.2019 durchgeführt. Der zentrale Bereich (Flurstück 101/9) ist überwiegend geschottert und wird als Parkfläche für Autos genutzt, die im Landhotel Jägerhof vermutlich zu Gast sind. Die geschotterte Fläche ist weitestgehend vegetationsfrei (Abb. 2).

Abbildung 2: Blick über das Flurstück 101/9 Richtung Nordosten.

Im Norden befindet sich ein etwa 10 Meter breiter Randstreifen mit neun Alleebäumen entlang der Brauereistraße (Flurstück 101/5, Abb. 3 und 4). Im ungeschotterten Randbereich des angrenzenden Flurstücks 101/9 und den Flurstücken 101/6 und 124/3 haben sich verschiedene Pflanzenarten aus Ruderal- und Pioniergesellschaften (bspw. Gewöhnlicher Beifuß, Rainfarn, Breitwegerich, Echtes Johanniskraut, verschiedene Grasarten aus der Familie der Süßgräser) angesiedelt, die die stete Störung und den Zustand der Fläche anzeigen (Abb. 5). Auf dem Flurstück 101/9 wurde in Richtung der alten Villa ein Mehlschwalbenhaus auf der Fläche installiert (Abb. 7), dass auch angeflogen wird. Das Datum der Aufstellung war zum Zeitpunkt der Berichterstellung nicht bekannt. Auf dem Flurstück der Villa (101/8) ist in Richtung der Planfläche eine bepflanzte Böschung vorhanden, die etwa 1,5 m oberhalb am Gebäude endet (Abb. 5). Die Bepflanzung wird nur noch sporadisch gepflegt. Sie setzt sich aus unterschiedlichen Zierpflanzen und -sträuchern zusammen. Insbesondere die Sträucher unterschiedlicher Größe bieten einen Rückzugsraum insbesondere für Reptilien wie der Zauneidechse (*Lacerta agilis)*. Für die lokale

Avifauna ist die Fläche nur von untergeordnetem Interesse. Sie bietet ausschließlich als Nahrungsraum Potential. In den Alleebäumen an der Brauereistraße ist Quartierpotential für Freibrüter gegeben. Weder Hecken- noch Bodenbrüter finden auf der Planungsfläche Rückzugsräume. Bezogen auf die Zauneidechse ist durch den funktionalen Zusammenhang der Böschung an der Villa mit der angrenzenden Freifläche (101/9) Quartierpotential und Lebensraumpotential gegeben. Es finden sich sowohl Rückzugsräume als auch Sonnenplätze in den Randbereichen der Planungsfläche, so dass ein Vorkommen möglich ist. Für Fledermäuse gibt es kein Quartierpotential, die Bäume an der Brauereistraße haben noch nicht das Alter erreicht, in dem sie als Quartierbäume in Frage kämen.

Abbildung 3: Blick über das Flurstück 101/5 entlang der Brauereistraße in Richtung Nordwest.

Abbildung 4: Blick über das Flurstück 101/5 entlang der Brauereistraße in Richtung Nordost.

Abbildung 5: Ausschnitt aus der vorherrschenden Vegetation auf der Fläche. Blick auf die bepflanzte Böschung mit Vegetation auf vorgelagertem Flurstück.

Abbildung 6: Ausschnitt aus der vorherrschenden Vegetation auf der Fläche. Blick Richtung Osten an der Villa vorbei auf die Ruderal- und Pioniervegetation hinter dem geschotterten Teil.

Abbildung 7: Mehlschwalbenhaus auf dem Flurstück 101/9.

3. Fazit

Die Begehung zur Einschätzung des Habitatpotentials für planungsrelevante Tierarten hat ergeben, dass auf dem Planbereich Konflikte mit dem Artenschutz entstehen können. Dies betrifft die **Freibrüter**, die in den Alleebäumen entlang der Brauereistraße Rückzugs- und Bruträume finden. Für **Hecken- und Bodenbrüter** gibt es kein Potential im Planbereich. Das Mehlschwalbenhaus wird bereits genutzt. Es muss ein geeigneter Alternativstandort hierfür gefunden werden.

Ebenso gibt es kein Quartierpotential für planungsrelevante Kleinsäuger wie der **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*).

Die Nutzung der Bäume als Übertagungsquartiere von **Fledermäusen** ist nicht zu erwarten.

Die angrenzenden Strukturen (Hecken und Gehölze im Umfeld des Planbereichs) können kurzfristig den Verlust an Quartierpotential für die Avifauna kompensieren, jedoch sollte eine entsprechende Bepflanzung standortgerechter Arten im Umfang des Verlusts als Ausgleich, wenn möglich in der Nähe, Berücksichtigung finden. Grundsätzlich sind für die Entfernung der Gehölze und Hecken die Schonzeiten für die Avifauna vom 28/29.02 bis 30.09 einzuhalten.

Aufgrund der zentralen Ortslage ist ein Vorkommen der **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) unwahrscheinlich, aber wegen der strukturellen Zusammensetzung des Planbereichs und der angrenzenden Villa mit funktionalem Zusammenhang zum Planungsraum nicht vollkommen auszuschließen. In Absprache mit der zuständigen Genehmigungsbehörde sollte eine Kartierung mit geringem Umfang zum sicheren Ausschluss eines Vorkommens der Zauneidechse in Betracht gezogen werden.

Bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Empfehlungen und/oder Maßnahmen steht der Erstellung des Bebauungsplans in Malsfeld aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.

Kassel, 16.07.2019

Dr. Kai Schubert